

nachordern. Auch wird unnötig Regelleistung von Kraftwerken bereitgehalten bzw. nicht wirklich geplant. Dieser kurzfristige Ausgleichshandel bildet sich an der Strombörse ab. Die Fehlkalkulation bei den bestellten Strommengen und der nötige Ausgleichshandel an der Strombörse führen beim Stromlieferanten zu zusätzlichen Kosten bzw. Verlusten. Die Marge des Stromlieferanten wird geschmälert, die Preise des Kunden sind schließlich fest vereinbart. Dieses Ausfallrisiko muss der Lieferant einkalkulieren, sicher ein Grund weshalb seit Jahren sinkende Börsenpreise nicht bei den Haushaltskunden ankommen.

Status quo der Eigenerzeugung

Dieser verlustbehaftete Mechanismus gehört aber zum Credo der fossilen Energiewirtschaft und sie scheint nicht bereit, davon Abstand zu nehmen. Statt eine Wettbewerbsverzerrung zu beenden, werden von der BNetzA Modelle vorgeschlagen, die den Prosumer zwingt, seinen Lieferantenstatus offen zu legen und ihn mit zusätzlichen Kosten belastet. Es sind nicht nur die fehlenden Informationen über die Eigenversorgungscharakteristika von PV-Anlagen mit Heim- oder Gewerbespeichern, es ist das starre Standardlastprofil (SLP), das wie ein Bollwerk zur Rettung des Abendlandes verteidigt wird.

Die erzeugte Strommenge wird nicht mit einem separaten Erzeugungszähler erfasst, denn der Direktverbrauch ist uninteressant, er unterliegt bei Anlagen kleiner 10 kWp keinen energierechtlichen Abgaben und Steuern. Der Eigenversorger erhält für seine 1.500 kWh Direktverbrauch keine Einspeisevergütung. Diese

entgangene Einnahme ist mit Kosten gleichzusetzen. Derzeit beträgt die Einspeisevergütung etwa 7 ct/kWh. Zusätzlich zu diesen Kosten trägt er die Investitionskosten für die Anlage, die nicht von der EEG-Vergütung gedeckt werden, sowie die laufenden Kosten für den Anlagenbetrieb.

Der Eigenversorger spart für seinen Eigenverbrauch Abgaben und Steuern in Höhe von 1.500 kWh x (0,30 € - 0,10 €), also 300 Euro. Die Abgabenbefreiung ist gemäß EE-RL Art. 21 Abs. 2 a) ¹⁾ so gefordert und rechtmäßig, aber nur, wenn er keine Förderung für den eigenverbrauchten Strom bekommt!

Rosstäuscherei: die Alternative der BNetzA

Für die Lieferanten-Option ist wahrscheinlich ein separater Erzeugungszähler nötig, der Zweirichtungszähler ist dafür nicht geeignet. Für den direkt verbrauchten PV-Strom zahlt der Kunde 100 € : 1.500 kWh = 7 ct/kWh. Zusätzlich zu diesen Kosten trägt er die Investitionskosten für die Anlage, die nicht von der EEG-Vergütung gedeckt werden, sowie die laufenden Kosten für den Anlagenbetrieb. Dieses Modell ist so ausbalanciert, dass es monetär einer Volleinspeisung gleichgestellt ist. Dementsprechend gilt folgende Rechnung: Bezug 4.000 kWh x 0,30 € abzgl. Einspeisung 3.500 kWh x 0,10 € = 1.200 € - 350 €. So sind 850 € an den Lieferanten zu entrichten.

Der Anlagenbetreiber hat keine direkten Einnahmen, denn der Lieferant übernimmt die Abwicklung mit dem Netzbetreiber, die EEG-Vergütung fließt an ihn. Es entfällt somit auch die bisher mögliche Umsatzsteuererstattung für die

Anlageninvestition. Der Lieferant erhält für die gesamte Energielieferung 30 ct/kWh. Daraus können Steuern und Abgaben finanziert werden, die dem Staat bzw. dem Energiesystem beim derzeitigen Modell entgehen. Dem Lieferanten entstehen für den Anlagenbetreiber und die Allgemeinheit intransparente Zusatzeinnahmen/Gewinne.

Dies entspricht ebenfalls der EE-Richtlinie Art. 21 Abs. 3 a), denn diese erlaubt Steuern und Abgaben bei kompletter Förderung des EE-Stromes. Der Lieferant fungiert praktisch als Treuhänder für diese Abgaben, die dem System bei der bisherigen Lösung entgehen. Intern aber kann der Lieferant seine Lieferung mit einem vom Standardlastprofil abweichenden Lastprofil für PV-Anlagenbetreiber kalkulieren, da er nun Kenntnis von der PV-Anlage hat.

Als Fazit lässt sich folgendes festhalten: Die von der BNetzA behauptete Doppelbelieferung ist nicht existent. Regelleistung bzw. die Standardlastprofile sind es, die zu Problemen führen. Auf alle Fälle sind es ursächlich nicht die PV-Anlagen, die im Niederspannungsnetzbereich stattdessen für Stabilisierung sorgen. Es ist das hausgemachte Problem einer Branche, die von Marktmechanismen spricht, sie aber tatsächlich verhindert. Und eine Prolongierung dieser Situation soll nun ausgerechnet Teil der Lösung sein? Stattdessen profitiert der Staat von der nicht mehr erstattungsfähigen Umsatzsteuer auf den Anlagenkauf. Für den gesamten Stromverbrauch werden dauerhaft Abgaben und Steuern eingekommen, der Lieferant fungiert dabei als Treuhänder und Drehscheibe. Ohne Vergütungsanspruch für die über den Verbrauch hinausgehende Erzeugung, wird die Größe von EFH-Anlagen zurechtgestutzt. Besonders für Familien wird das ein wichtiger Aspekt sein, denn deren Verbrauch schwankt innerhalb von 20 Jahren erheblich. Mit Modell 3 werden Batteriespeicher obsolet.

Fußnote

¹⁾ Siehe auch Seite 48/49 in dieser Ausgabe

ZU DEN AUTOREN:

► **Nicole Lauckner**
studiert Gebäude-, Energie- und Klimatechnik in Zwickau
lauckner.nicole@web.de

► **Klaus Oberzig**
Ist Wissenschaftsautor aus Berlin und Mitglied im Beirat der DGS

oberzig@scienzz.com

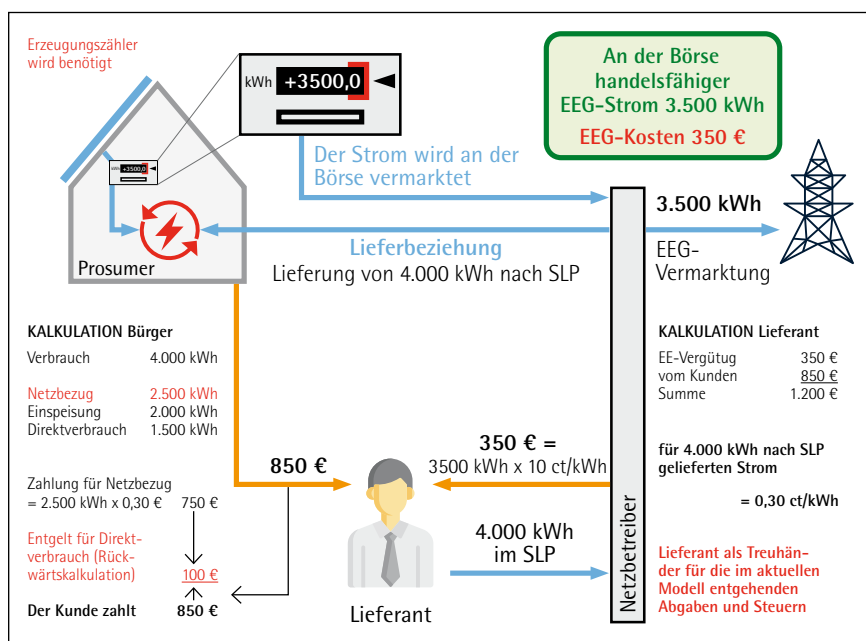


Bild 2: Analyse des Vorschlages der Bundesnetzagentur (Betrachtung pro Jahr)